

Diese Info darf nur auf www.allradforum.at gepostet werden
oder mit schriftlicher Genehmigung der Foren-Betreiber

Gerichtstyp **Geschäftszahl** **Entscheidungsdatum**
VwGH Erkenntnis 99/06/0187 20010620

Veröffentlichungsdatum
20010927

Rechtssatznummer
4

Index

L85005 Straßen Salzburg
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

LStG Slbg 1972 §40 Abs1 ; StVO 1960 §1 Abs1 impl ; StVO 1960 §1
impl ;

Rechtssatz

GRS wie 92/06/0238 E 21 . Oktober 1993 RS 2
(hier ohne Bezugnahme auf die Beschränkung des Verkehrs auf ein
" Fahrverbot - (Anrainer ausgenommen)")

GRS Text

Für den Ausschluß des öffentlichen Verkehrs gemäß § 40 Abs 1
Slbg LStG 1972 **reicht es im Prinzip nicht hin**, wenn die
Benützungsart der Straße auf einen bestimmten Personenkreis
eingeschränkt wird (Hinweis E 25 . 4 . 1985 , 85/02/0122 , 0123),
vergleichbar einer Beschränkung des Verkehrs auf " Anrainer und
Lieferanten " (Hinweis E 30 . 3 . 1978 , 2259/76 , VwSlg 9511 A/1978),
einem " Fahrverbot (Anrainer ausgenommen)" - (Hinweis OGH vom
6 . 10 . 1982 , 6 Ob 503/82) - oder einer Kennzeichnung als
" Privatweg - bis auf Widerruf gestatteter Durchgang " (Hinweis E
12 . 11 . 1980 , 2283/80). **Erforderlich ist vielmehr ein
allgemein sichtbares Benützungsverbot , allenfalls mit
einem Hinweis auf die Eigenschaft als Privatstraße
(Hinweis E 30 . 1 . 1974 , 227/72) , wobei der
letztgenannte Hinweis straßenverwaltungsrechtlich vor
allem dann von Bedeutung sein wird , wenn jeglicher
öffentliche Verkehr (dh auch der Fußgängerverkehr)
ausgeschlossen werden soll .**

Schlagworte

Straße mit öffentlichem Verkehr

Dokumentnummer

JWR/1999060187/20010620X04